

Allgemeine Geschäftsbedingungen der COMPRION GmbH für den Webshop

(Stand: 07.11.2023)

1 Geltungsbereich / Begrifflichkeiten

- 1.1 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der COMPRION GmbH, Lise-Meitner-Str. 3, 33100 Paderborn (nachfolgend „COMPRION“ genannt) und dem Kunden, die über den Webshop der COMPRION zustande kommen, insbesondere für den Verkauf von Software und Hardware durch COMPRION, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2 Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn COMPRION ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen hat, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.
- 1.3 Der Kunde versichert durch seine Registrierung, dass er Unternehmer i.S. d. § 14 BGB und der europarechtlichen Vorschriften ist und die Waren ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken nutzt.
- 1.4 Sofern der Kunde einen Kauf über Waren von COMPRION unternommen hat, bietet COMPRION dem Kunden Informationen über eigene ähnliche Waren und Dienstleistungen über die beim Kauf übersandte E-Mailadresse an (§ 7 III UWG). Ein Widerspruch gegen diese Übersendung ist zu jeder Zeit durch den Kunden möglich.
- 1.5 COMPRION nutzt insbesondere für den Versand von Newslettern das Marketing Automation Tool Pardot des Dienstleisters Salesforce.com Germany GmbH.

2 Lieferung

- 2.1 Die Versandart und die Verpackung erfolgen nach Wahl von COMPRION.
- 2.2 Die Installation von Softwareprodukten erfolgt durch den Kunden.
- 2.3 Die Lieferung von Waren erfolgt Frei Frachtführer (FCA/Free Carrier, Incoterms 2010). Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Lieferung durch ein von COMPRION ausgesuchtes und beauftragtes Transportunternehmen vorgenommen wird.

- 2.4 COMPRION behält sich das Eigentum an gelieferter Software und Hardware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Etwaig erteilte Nutzungsrechte können durch COMPRION nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Hinweis darauf bei unberechtigter Zahlungsverweigerung des Kunden widerrufen werden. Der Kunde kann nachweisen, dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht in dem jeweiligen Vertragsverhältnis zusteht.
- 2.5 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von (Re-) Exportrestriktionen. Hardware und Software können insbesondere der USA und der U.K. unterliegen.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise sind in EUR und gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und etwaiger Zölle und Versandkosten.
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Vergütungen sofort, spätestens aber nach 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. COMPRION ist berechtigt Teilleistungen abzurechnen.
- 3.3 Kreditkartenabrechnungen werden durchgeführt von PAYONE GmbH – Fraunhoferstraße 2-4, 24118 Kiel, Germany- Ditz der Gesellschaft: Kiel, Amtsgericht Kiel HRB 6107, Geschäftsführer: Carl Frederic Zitscher, Jan Kanieß, ein Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe

4 Vertragsdurchführung / Bestellung

- 4.1 Die dargestellten Angebote im Webshop stellen kein Angebot im juristischen Sinne dar. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Eingabefehler können vor Absenden der Bestellung mittels der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen berichtigt werden. Mit Mausklick auf den die Bestellung abschließenden Button unterbreitet der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot. Nach Eingang des Angebots des Kunden bei COMPRION erhält der Kunde eine automatisch generierte E-Mail, die den Eingang der Bestellung und deren Einzelheiten aufführt. Diese Bestätigung stellt keine Annahme des Angebots durch COMPRION dar. Der Vertragsabschluss hinsichtlich des bestellten Produktes erfolgt mit der Annahme der Bestellung von COMPRION durch ausdrücklich erklärte Auftragsbestätigung oder durch Produktbereitstellung.

- 4.2 Der Vertragstext wird von COMPRION gespeichert und kann vom Kunden in seinem Kundenkonto eingesehen werden.

5 Nutzungsrechte

- 5.1 Bei dem Kauf von Softwareprodukten gelten die folgenden Ziffern 5.: Soweit insbesondere in den Produktbeschreibungen keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt COMPRION dem Kunden jeweils zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Überlassung eines Werkes das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte und dauerhafte Recht ein, die Software/Leistungen vertragsgemäß für eigene Zwecke zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Für jede weitere, nicht notwendige, Kopie oder Virtualisierung benötigt der Kunde ein separates Nutzungsrecht.
- 5.2 Die in der Software etwaig enthaltenen Copyright- Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 5.3 Soweit u.a. Open Source Software oder Software Dritter Gegenstand einer Lieferung/Leistung ist, überträgt COMPRION in der Regel keinerlei Nutzungsrechte an derselben. Es gelten insoweit die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Open Source Software, die COMPRION im Falle der Zurverfügungstellung mitliefert.
- 5.4 Die Anfertigung einer Sicherungskopie und die Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Datensicherungen in angemessener Anzahl durch den Auftraggeber sind erlaubt.
- 5.5 Eine Dekompilierung im Rahmen des § 69e UrhG bleibt gestattet. Die Rechte des Kunden aus §§ 69 d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben ebenfalls unberührt.
- 5.6 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist vorbehaltlich und unter Berücksichtigung der Rechte des Kunden aus §§ 69c Nr. 2, 69 e UrhG (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) nicht gestattet.
- 5.7 In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene COMPRION Software zu vervielfältigen, zu vermieten oder in sonstiger Weise weiter- bzw. unter zu lizenzieren, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie

Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 5.8 Dem Kunden ist es nicht erlaubt, Dritten die Nutzung der Software zu ermöglichen.
- 5.9 Nutzt der Kunde die erworbene Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die gestattete Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so ist er auf Aufforderung von COMPRION verpflichtet, unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte zu erwerben. Das Recht von COMPRION, die ihr zustehenden Rechte, insbesondere auf Schadensersatz und Unterlassung, geltend zu machen, bleiben davon unberührt.
- 5.10 COMPRION kann bei Bedarf einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mandatieren, um die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags durch den Kunden nach vorheriger angemessener Ankündigung zu üblichen Geschäftszeiten auditieren zu lassen.
- 5.11 Der Kunde wird bei der Durchführung des Audits in angemessener Weise und ohne Vergütung unterstützen.
- 5.12 Das Auditrecht beinhaltet das Recht des Wirtschaftsprüfers auf Zugang zu den Geschäftsräumen und Zugriff auf die EDV-Systeme, in denen die relevanten Aufzeichnungen/Produkte vorgehalten werden, vorausgesetzt, dass (a) sich die Wirtschaftsprüfer an die anwendbaren Regeln für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie allgemeine Sicherheitsregeln für die Geschäftsräume halten und (b) die Wirtschaftsprüfer eine angemessene Vertraulichkeitsverpflichtung übernehmen.
- 5.13 Bei Softwarekauf ist der Quellcode (Source Code) der Software nicht Teil der Vertragsgegenstände und wird nicht überlassen, es sei denn, dies ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart.

6 Gewährleistung

- 6.1 COMPRION gewährleistet, dass sämtliche Leistungen nicht mit Sach- und/oder Rechtsmängeln behaftet sind.
- 6.2 Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf die eingesetzte Open Source Software, da hier auch keine Nutzungsrechte von COMPRION übertragen werden. Eine Haftung von COMPRION für Sach- und/oder Rechtsmängel ist demnach

- aufgrund der spezifischen Natur von Open Source Software ausgeschlossen.
- 6.3 Ein Mangel liegt vor, soweit die Leistung (a) nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzt, (b) sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen oder (c) die gewöhnliche Verwendung nicht eignen und nicht die Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistung der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Leistung erwarten kann.
- 6.4 Der Kunde wird die Vertragsgegenstände unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie Funktionstauglichkeit. Der Kunde ist verpflichtet seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nach zu kommen.
- 6.5 Sie gelten als genehmigt, wenn COMPRION nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, unverzüglich nach Ablieferung oder ansonsten unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Textform mit möglichst konkreter Beschreibung des Mangels zugegangen ist.
- 6.6 Im Fall eines Mangels wird COMPRION innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen.
- 6.7 Die Nacherfüllung kann nach Wahl von COMPRION entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Der Kunde ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Art der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann der Anbieter nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass er zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 6.8 Die Mängelbeseitigung durch COMPRION kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
- 6.9 COMPRION trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 6.10 Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch COMPRION entsteht, dass die Produkte vom Kunden an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurden, trägt der Kunde.
- 6.11 Der Kunde wird COMPRION in angemessenem Umfang bei der Erfüllung der Leistung auf eigene Kosten unterstützen.
- 6.12 Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge unberechtigt war, kann COMPRION den ihr entstehenden Aufwand ersetzt verlangen, soweit der Kunde zumindest fahrlässig gehandelt hat.
- 6.13 Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Überlassungsvergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht die Anzahl der Nacherfüllungsversuche COMPRION während der vom Kunden gesetzten Frist frei, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 6.14 Die Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn diese dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insb., wenn COMPRION die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.
- 6.15 Zusätzlich kann der Kunde, wenn COMPRION ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.
- 6.16 Das Recht zum Rücktritt und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.
- 6.17 Im Fall des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist COMPRION berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die durch den Kunden gezogene Nutzung der Produkte bis zur Rückabwicklung zu verlangen. Diese Nutzungsent-schädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit ermittelt, wobei

- ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.
- 6.18 Hat COMPRION einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.
- 6.19 Ansprüche wegen eines Mangels (einschließlich bei Dokumentation) verjähren in einem Jahr nach Lieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von COMPRION oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche aufgrund sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von COMPRION bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von COMPRION beruhen.
- 6.20 Bietet COMPRION dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln neue Programmteile, insbesondere Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, neue Releases, neue Versionen etc. an, so hat der Kunde diese zu übernehmen.
- 6.21 Mangelbeseitigung kann auch durch Lieferung einer Umgehungslösung erfolgen.
- 6.22 Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Produkte verändert hat oder durch Dritte verändern ließ oder mit anderen als den gegebenen Produkten verwendet hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.
- 6.23 Zwingende vom Gesetz vorgesehene unbeschränkte Haftung von COMPRION und Ziff. 7 dieses Vertrages bleiben von diesen Regelungen unter Ziff. 6. unberührt.

7 Haftung

- 7.1 Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von COMPRION, von gesetzlichen Vertretern oder von Erfüllungsgehilfen von COMPRION beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von für den Vertragszweck wesentlichen Nebenpflichten ist.

- 7.2 Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“).
- 7.3 Dieser Haftungsausschluss – sowie weitere Haftungsbegrenzungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind, ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde.
- 7.4 Sofern die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf einfacher Fahrlässigkeit von COMPRION, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von COMPRION beruht, oder wenn die Verletzung auf einfacher oder grober Fahrlässigkeit von sonstigen Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung von COMPRION auf die Schadenssumme beschränkt, die von COMPRION bei Vertragsschluss vorhersehbar und vertragstypisch war.
- 7.5 Der Kunde ist verpflichtet angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass ein Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar durch ein Ausweichverfahren, Datensicherung, Störungsdiagnose usw. Der Kunde ist verpflichtet etwaigen Datenverlust vorzubeugen und regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherung vorzunehmen.
- 7.6 Bei Datenverlust haftet COMPRION allein in Höhe der Wiederherstellungskosten der Datensicherung.

8 Vertraulichkeit

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu den vereinbarten vertraglichen Zwecken zu nutzen.
- 8.2 Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen (sowohl schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von der COMPRION GmbH an den Kunden oder einem mit dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen für das vereinbarte Vorhaben indirekt oder direkt offenbart werden. Als vertrauliche Informationen gelten:

- a) Geschäftsgeheimnisse, Produkte (inkl. Dokumentation, Roadmaps, verwendete Technologien und Lösungen, Vorlieferanten), Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen (insb. Kundendaten), Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten);
- b) jegliche Unterlagen und Informationen der COMPRION GmbH, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind oder nicht öffentlich verfügbar sind.
- 8.3 Die Definition gemäß dieser Ziffer erstreckt sich auch auf vertrauliche Informationen der Kunden und Geschäftspartner der COMPRION GmbH, deren sich die Parteien zur Erfüllung ihrer Leistungserfüllung bedienen und deren vertrauliche Informationen dem Kunden im Rahmen des Vertrages bekannt werden.
- 8.4 Der Kunde wird vertrauliche Informationen streng geheim halten und vertraulich behandeln, insbesondere
- a) sie Dritten nicht indirekt oder direkt offenbaren und auch nicht in sonstiger Weise verbreiten, veröffentlichen oder zugänglich machen mit Ausnahme von Ziffer b),
- b) sie nur denjenigen seiner innerbetrieblichen Mitarbeiter und für das Vorhaben eingesetzte Dritte überlassen, die sie für das Vorhaben kennen müssen,
- c) nur solchen Dritten Einsicht gestatten, die gesetzlich im konkreten Fall zur Geheimhaltung verpflichtet sind (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken).
- 8.5 Insbesondere verpflichtet sich der Kunde gegenüber der COMPRION GmbH, diese vertraulichen Informationen so unter Verschluss zu halten, dass sich kein unbefugter Dritter Zugang zu den Informationen verschaffen oder sonst Kenntnisnahme erlangen kann. Der Kunde wird die vertraulichen Informationen der COMPRION GmbH mit der gleichen Sorgfalt vor Verlust, Zerstörung und Verfälschung sichern, wie seine eigenen Informationen. Er wird bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- 8.6 Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Maßgabe dieser Ziffer gilt nicht für eine Informationen, die
- 8.6.1 zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die COMPRION GmbH dem Kunden bereits nachweislich bekannt war und sie keiner anderen Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt;
- 8.6.2 offenkundig ist oder wird, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Kunden beruht;
- 8.6.3 von dem Kunden gemäß der Anordnung einer Behörde, dem Beschluss eines Gerichts oder einer sonstigen gesetzlichen Verpflichtung oder Berechtigung offenbart werden muss. In diesem Fall wird der Kunde die COMPRION GmbH, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung unverzüglich schriftlich informieren und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und der COMPRION GmbH erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.
- 8.7 Die vorstehenden Verpflichtungen des Kunden, vertrauliche Informationen geheim zu halten, bestehen während der Dauer dieser Vereinbarung und nach deren Beendigung.
- 8.8 Der Auftraggeber bleibt berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen und/oder den Ersatz eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens zu verlangen.
- ## 9 Schlussbestimmungen
- 9.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Abweichungen von dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abweichung vom Erfordernis der Schriftform.
- 9.2 Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des

Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 9.3 Daneben gelten die Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer, Paris.
- 9.4 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von COMPRION.
- 9.5 Vertragssprache ist deutsch. Eine englische Version wird zur Verfügung gestellt. Bei verschiedenen Sprachfassungen ist allein der deutsche Text dieser Bedingungen maßgeblich.